

3. der Deutschen Post die Bescheinigung des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans über die Ergebnisse der Besichtigung von Funkanlagen auf Fahrzeugen vorzulegen;
4. die Funkanlagen erst in Betrieb zu nehmen, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist.

(3) Die Inhaber von Genehmigungen zum Vertrieb von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. Sender nur an Auftraggeber zu veräußern, die im Besitz einer Genehmigung gemäß § 5 sind;
2. den Verbleib veräußerter Sender listenmäßig zu erfassen.

(4) Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz von Sendern für Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Sender vor unbefugtem Zugriff zu sichern;
2. die Sender jederzeit nachzuweisen.

(5) Die Verschrottung von genehmigungspflichtigen Funkanlagen ist der Deutschen Post vorher zu melden. Über die Verschrottung ist der Deutschen Post ein Protokoll vorzulegen.

#### §9

##### **Erlöschen der Genehmigung**

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers,
2. durch Fristablauf,
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender für Funkanlagen einzustellen;
2. errichtete Funkanlagen stillzulegen, innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist nachzuweisen;
3. die Genehmigungsurkunden der Deutschen Post zurückzugeben.

#### Abschnitt IV

##### **Durchführung des Seefunkdienstes**

#### §10

##### **Voraussetzungen für die Ausübung des beweglichen Seefunkdienstes**

(1) Funkstellen, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen dürfen außerhalb der Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes nur dann eine andere Tätigkeit ausüben, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) eine geeignete Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes entsprechend ihrem Funkzeugnis beauftragen. Wird eine Person beauftragt, die nicht im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses ist, muß die aushilfsweise Tätigkeit auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, sowie auf dringende Meldungen über die Fahrt des Fahrzeugs beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächstmöglichen Gelegenheit, spätestens nach Beendigung der Reise,

durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

#### §11

##### **Ausstattung der Funkstellen mit Dokumenten und Dienstbehelfen**

(1) Die von den Seefunkstellen mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben. Für Funkanlagen ortsfester Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes wird der Umfang der Dienstbehelfe vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) In begründeten Fällen kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Umfang der mitzuführenden Dienstbehelfe eingeschränkt oder erweitert werden.

#### §12

##### **Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen**

Die Einteilung der Seefunkstellen in Gruppen, ihre Besetzung sowie die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes für den öffentlichen Fernmeldeverkehr werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt und in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgegeben.

#### §13

##### **Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Seefunkdienst**

(1) Die Betriebsbedingungen und -verfahren im beweglichen Seefunkdienst regeln sich nach den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Fernmeldeverkehr teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste zugelassen.

(5) Die Eigentümer oder Rechtsträger der Seefunkstellen sind verpflichtet, für den öffentlichen Fernmeldeverkehr Gebühren zu erheben und mit der Deutschen Post abzurechnen.

(6) Für die Nutzung von Seefunkstellen für Versuchssendungen ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(7) Im Hafen- und Schiffsführungsfunkdienst ist es untersagt, Nachrichtenverkehr in der Art des öffentlichen Fernmeldeverkehrs durchzuführen.

#### §14

##### **Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr**

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörbereitschaft auf den Notfrequenzen gemäß den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbehelfen wahrzunehmen.